

NABU-Positionspapier Windenergie

Natur- und artenschutzfachliche Grundsätze



Um den Anforderungen des internationalen Klimaschutzes gerecht zu werden, CO₂-emittierende Kohlekraftwerke sowie die Risikotechnologien der Atomkraft überflüssig zu machen und gleichzeitig negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu verringern, bekennt sich der NABU zugunsten einer notwendigen Energiewende zu einem naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien; insbesondere der Windkraft.

Natur- und Artenschutz auf der einen sowie Umweltschutz auf der anderen Seite müssen wertgleich betrachtet werden, da es konfliktfreie Windenergiestandorte nur selten gibt. Raumordnung und Regionalplanung haben hierbei eine besondere Steuerungsrolle, im Zuge der in Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden Windkraft-Tabuzonen festzulegen sind.

NABU-Forderungen / Ausschlussgebiete

Über die Naturverträglichkeit der Windenergienutzung entscheidet in erster Linie die Standortwahl. Um Konflikte insbesondere mit Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind in Hessen folgende Standorte für die Windenergienutzung auszuschließen (Mindestabstände jeweils 1.000 Meter):

- Naturschutzgebiete (NSGs) und Nationalpark Kellerwald-Edersee
- EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSGs) mit einer Größe von weniger als 10.000 Hektar
- Zugkorridore, die im besonderen Maße von der ziehenden Vogelwelt frequentiert werden (u. a. die großen Flusstäler Hessens) sowie überregional bedeutsame Vogelzugwege in Mittelgebirgsbereichen (z. B. freie Bergkuppen in Waldlandschaften)
- Überregional bedeutsame Brut- und Rastplätze (z. B. Feuchtgebiete, Seen und Hochflächen) europaweit geschützter Arten (u. a. Rotmilan und Kiebitz sowie Goldregenpfeifer und Kranich), bei denen konkrete Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen zu befürchten sind
- Das Waldeckische Upland und das EU-Vogelschutzgebiet „Hessische Rhön“ (36.080 ha) zum Erhalt von zwei hessischen Regionen, in denen das ungestörte Landschaftsbild und die Prävention von Störungseinflüssen auf Tiere zugunsten der Biodiversität Vorrang haben
- Besonders wertvolle Waldgebiete (u. a. Laubwald-Altholzbestände, Sonderstandorte wie Prozessschutzflächen, historisch alte Wälder)
- Brut- und Nahrungsgebiete des Schwarzstorchs unter besonderer Berücksichtigung der räumlichen Dynamik der Vorkommen (Mindestabstand 3.000 Meter)
- Überregional bedeutsame Vorkommen von kollisionsgefährdeten Fledermausarten

In EU-Vogelschutzgebieten mit einer Größe von mehr als 10.000 Hektar sowie FFH-Gebieten sind Windkraftstandorte möglich. Hier sind Vorkommen wertbestimmender, empfindlicher Spezies in besonderem Maße zu berücksichtigen. Vorbelastungen und Summationswirkungen sind dabei besonderes Gewicht beizumessen.

Um negative Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse zu minimieren, sollen u. a. geeignete Konfigurationen von Windenergieanlagen (Aufreihung parallel und nicht quer zu den Hauptflugrichtungen) bereits bei Planungen berücksichtigt werden. Repowering soll unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien mit Priorität verfolgt werden, auch um Anlagen in naturschutzfachlich kritischen Gebieten durch wirtschaftlichere Anlagen an besser geeigneten Gebieten zu ersetzen.

Die Erfassungen der Vogelwelt und der Fledermäuse bei Windenergievorhaben sollen nach den Untersuchungsempfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes sowie der NABU-Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen (AGFH) umgesetzt werden.

Vögel, Fledermäuse und Windkraftanlagen

Naturschutzfachliche Hintergrundinformationen



Grundsätzlich lassen sich zwei wesentliche Aspekte der Beeinträchtigung von Vogelbeständen durch Windenergieanlagen unterscheiden: Entweder Vögel meiden Windenergieanlagen und die umgebenden Lebensräume oder sie sind durch den Aufenthalt im Bereich der Rotoren einem Kollisionsrisiko ausgesetzt.

Optische oder akustische Reize können dazu führen, dass Vögel die Umgebung von Windenergieanlagen meiden und eine von der Art und der Umgebung abhängige Mindestdistanz zu Windenergieanlagen einnehmen. Dies kann zur Folge haben, dass bisher zur Verfügung stehende Flächen nicht mehr von den Vögeln aufgesucht werden und somit verfügbarer Lebensraum entfällt.

Für einige Arten, zum Beispiel Kiebitz und Goldregenpfeifer, zeigt sich eine mit der Größe der Anlagen zunehmende Meidedistanz. Bei anderen Arten besteht die Gefahr, dass Brut- und Nahrungsflächen räumlich getrennt werden, so dass letztlich beide Teillebensräume und die sie verbindenden Flugkorridore betroffen sind. Zugabläufe von Großvögeln können durch in der Flugbahn befindliche Windenergieanlagen erheblich gestört werden.

Für Arten, die kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen und die sich regelmäßig im Gefahrenbereich der Rotoren aufhalten, besteht das Risiko der Kollision mit Windenergieanlagen. Hiervon sind in erster Linie Großvögel, z. B. Rotmilan und Schwarzstorch, betroffen. Zum Kollisionsrisiko, insbesondere nächtlich ziehender Singvögel, liegen für das Festland kaum Untersuchungen vor. Da moderne Anlagen aber in einen Höhenbereich hineinreichen, in dem Nachtzug stattfindet, ist mit einer Gefährdung zu rechnen. Für Greifvögel ist ein mit der Höhe der Anlagen zunehmendes Kollisionsrisiko festzustellen.

Aufgrund von wissenschaftlichen Untersuchungen liegen gesicherte Erkenntnisse darüber vor, dass Fledermäuse an Windenergieanlagen verunglücken.

Von den 24 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten wurden inzwischen 19 Arten als Schlagopfer unter Windenergieanlagen gefunden. Nach aktuellem Kenntnisstand besteht für fünf Arten ein besonders hohes Kollisionsrisiko. Dies sind Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus. In Wäldern können wertvolle Lebensräume durch die Errichtung der Anlagen sowie durch den Bau von Zuwegungen verloren gehen.



Kontaktadresse:

NABU Hessen, Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar, Tel.: 06441-67904 -0, E-Mail: info@NABU-Hessen.de